

Arbeitsplattformnetze

Factsheet

Das Wichtigste in Kürze

- Arbeitsplattformnetze sind Auffangnetze, die dank rasterförmiger Vorspannung mit Spanngurten und geringer Maschenweite gut begehbar sind.
- Es sind Netze zu verwenden, die der Klasse B1 der SNEN 1263-1 entsprechen und eine **Maschenweite von maximal 45 mm** aufweisen.
- Die Netze dürfen **nur innerhalb der ersten 12 Monate nach Herstellung ohne Kontrolle der Prüfmasche** gemäss SNEN 1263-1 **verwendet werden**. Mit nachgewiesener jährlicher Prüfung auf Alterung, Beschädigung und Abrieb ist die Nutzungsdauer unbegrenzt.
- Die Netze sind durch den Benutzer (Arbeitgeber) **täglich** einer **Sichtkontrolle** zu unterziehen. Bei Mängeln dürfen die Arbeiten nicht ausgeführt werden.
- Die **Höhendifferenz** zwischen dem Arbeitsplattformnetz und der Oberkante der Tragstruktur darf maximal 1,5 m betragen.
- Die **maximale Neigung** des eingebauten Netzes beträgt 20°! → Bei grösseren Neigungen ist mit Seilsicherung zu arbeiten.
- Es muss ein Mindestfreiraum (Sicherheitsabstand) von 3,0 m zum Boden (bzw. zur Kollisionsebene) gewährleistet sein. Dieser Freiraum darf nicht mit Geräten oder Material verstellt sein.

Befestigung

- **Randaufhängung mit Seilen** (Mindestbruchkraft > 30 kN) oder **Gurten** (Anschlaggurte nach SNEN 12195-2) im Abstand von max. 50 cm.
- **Spanngurte** mit Bruchlast 25 kN im Raster 2,0 m × 2,0 m als Traversen, **Netzdurchstiche** alle 10 Maschen und in max. 2 m Abstand zum Netzrand eingefädelt.
- Die **Vorspannkraft im Traversengurt** wird von Hand aufgebracht (es kann angenommen werden, dass pro Anschlagpunkt horizontale Belastungen von 2,2 kN auftreten).
- Der **Netzdurchhang bei Belastung** durch eine Person sollte an der ungünstigsten Stelle maximal 50 cm betragen.
- Nach dem Nachspannen der Spanngurte **am zweiten Tag** darf der **Durchhang nur noch 30 cm** betragen.
- Der horizontale Abstand zwischen Netzen und festen Bauteilen darf an keiner Stelle 30 cm überschreiten.

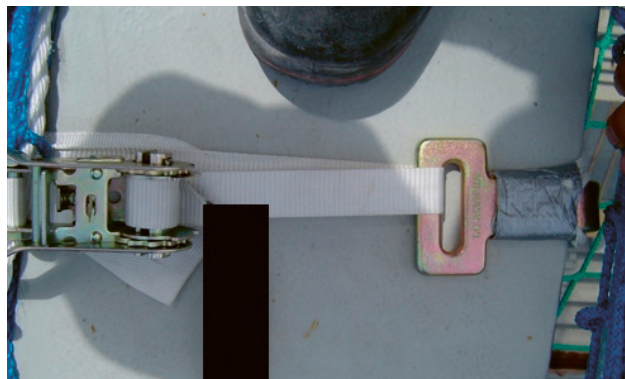
Die Netze sind immer nach den Angaben des Systemherstellers zu montieren.



1 Prüffäden ermöglichen die jährliche Prüfung des Netzes.



2 Durchhang beim Plattformnetz < 50 cm



3 Traversengurt im 2-m-Raster zum Aufbringen der Vorspannkraft

Technische Bestimmungen

- Es dürfen nur Systeme zum Einsatz kommen, die dem **Stand der Technik** entsprechen und für die auszuführenden Arbeiten **geeignet** sind.
- Die **Tragwerk-Ingenieure** sind vor der Montage der Arbeitsplattformnetze in die Planung **einzubeziehen**. Sie haben einen Nachweis der Tragfähigkeit für die auftretenden Lasten zu erbringen!

Baufortschrittsplanung

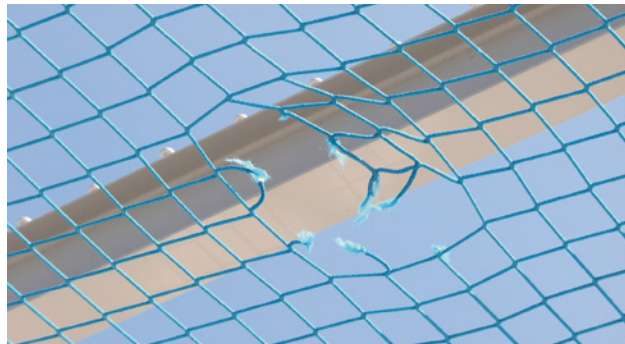
- Um eine vorzeitige missbräuchliche Nutzung zu verhindern, sollten Arbeitsplattformnetze möglichst **ohne zeitliche Unterbrechung** montiert werden.
- Auch während der Montage muss die **Standicherheit und Tragfähigkeit** stets gewährleistet sein. Anschlag-einrichtungen und allenfalls erforderliche **zusätzliche Aussteifungen** der Konstruktion sind deshalb entsprechend dem Baufortschritt des Netzes einzubauen!

Montageanweisung und Verwendungsanleitung

- Es ist ein **Plan** für Auf-, Um- und Abbau (**Montageanweisung**) sowie die **Benutzung (Verwendungsanleitung)** des Arbeitsplattformnetzes zu erstellen. Als Basis dazu kann die Aufbau- und Verwendungsanleitung **des Herstellers** dienen. Falls erforderlich, ist sie mit besonderen Benutzungshinweisen zu ergänzen!

Freigabe zur Nutzung

- Die Montagefirma muss **nach Montageabschluss** die sichere Funktion des Arbeitsplattformnetzes prüfen und **protokollieren**.
- Der Benutzer **prüft** das Netz **täglich** auf augenfällige Mängel und Schäden. Mangelhafte oder beschädigte Netze sind auszuwechseln oder zu reparieren.
- Die Montagefirma muss das Netz nach aussergewöhnlichen Ereignissen (z. B. längere Nichtbenutzung, Unfälle, Naturereignisse, Veränderungen am Netz) auf ordnungsgemässen Zustand und sichere Funktion prüfen.
- Während des Auf-, Um- und Abbaus sowie bei der Feststellung von Mängeln ist das Netz **mit dem Verbotsschilden «Zutritt für Unbefugte verboten»** zu kennzeichnen und abzusperren.
- Wird das Arbeitsplattformnetz von **mehreren Unternehmen** gleichzeitig oder nacheinander benutzt, hat sich jeder Unternehmer von der **sicheren Benutzbarkeit** zu überzeugen.



4 Netzmaschenschaden: Das Netz muss repariert oder ersetzt werden.



5 Fallversuch mit 100-kg-Kugel beim Systemtest (Fallhöhe 2,5m)



6 Weltweit einer der ersten Einsätze beim Bau der Masoala-Halle in Zürich



7 Variante: rostfreie Drahtseile für den Dauereinsatz → kein Auffangnetz!

Relevante Vorschriften und Normen

BauAV (Bauarbeitenverordnung) Art. 3, 22, 27, 29, 67

SN EN 1263

Schutznetze (Sicherheitsnetze)



Weitere Informationen

Factsheet: Auffangnetze,
www.suva.ch/33001.d

Factsheet: Seitenschutz mit Auffangnetzen,
www.suva.ch/33028.d

Suva, Bereich Bau, Tel. 058 411 12 12
bereich.bau@suva.ch